

Begründung zum Grünordnungsplan

zum Bebauungsplan Nr. 151 „Jahnstraße“
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Kreis Segeberg

Stand: 26.08.2021

Auftraggeber:

cappel + kranzhoff

stadtentwicklung und planung gmbh
Palmaille 96
22767 Hamburg

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20
22767 Hamburg
Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biologe Torsten Bartels
M.Sc. Biologie Milena Markwart

1	Planungsanlass	3
2	Bestandsaufnahme und –bewertung	3
2.1	Lage im Raum	3
2.2	Aktuelle Nutzung	4
2.3	Natürliche Gegebenheiten	5
2.3.1	Naturraum	5
2.3.2	Geologie, Boden	5
2.3.3	Wasserhaushalt	5
2.3.4	Klima, Luft	5
2.3.5	Vegetation, Biotoptypen, biologische Vielfalt	6
2.3.6	Tierarten und Lebensgemeinschaften	7
2.3.7	Landschaftsbild und Erholung	8
3	Planerische Vorgaben	8
3.1	Landschaftsrahmenplan	8
3.2	Landschaftsplan	9
3.3	Schutzgebiete	9
4	Geplantes Vorhaben Bebauungsplan Nr. 151	9
5	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	10
5.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	10
5.2	Schutzgut Boden	11
5.3	Schutzgut Wasser	11
5.4.	Schutzgut Klima und Luft	12
5.5.	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	12
6	Grünordnerische Ziel- und Maßnahmenkonzeption	12
6.1	Erhaltung und Entwicklung einer privaten Grünfläche	12
6.2	Einzelbaumerhaltung	13
6.3	Ersatzbaumpflanzung bei Baumverlust	13
6.4	Baumschutz	14
6.5	Baumschutz beim Leitungsbau	15
6.6	Bodendurchlässigkeit erhalten	15
6.7	Gestaltung nicht überbauter Flächen	15
6.8	Gründächer auf Hauptgebäuden	15
6.9	Gründächer auf sonstigen baulichen Anlagen	16
6.10	Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz	16
6.10.1	AM1: Bauzeitenregelung für Baufeldräumung und Gebäudeabriss	16
6.10.2	AM2: Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung	16
6.10.3	AM3: Nachkontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen	16

7.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	16
7.1	Flächenversiegelung	17
7.2	Baumbeseitigung.....	17
8.	Alternativenprüfung	17
9.	Zusammenfassung	18

Anlagen

Plan Nr. 1 Bestand Biotope	Maßstab 1:1.000
Plan Nr. 2 Maßnahmen	Maßstab 1:1.000

1 Planungsanlass

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Kreis Segeberg) plant nahe dem Ortskern, östlich der AKN-Haltestelle „Henstedt-Ulzburg“, die Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebiets.

Mit diesem Planungsziel wird der Bebauungsplan Nr. 151 „Jahnstraße“ aufgestellt.

Gemäß § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind die Gemeinden ausdrücklich verpflichtet, mit dem Instrument der Bauleitplanung dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Unter den natürlichen Lebensgrundlagen sind sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu verstehen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 1 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Die durch den Bebauungsplan Nr. 151 berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im vorliegenden Grünordnungsplan ermittelt und bewertet.

Dabei wird auf den Zustand der relevanten Schutzgüter von Natur und Landschaft eingegangen und dargelegt, wie die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung zu vereinbaren sind.

Abschließend werden grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen zur Minderung und zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes formuliert. Außerdem wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgenommen.

Der Grünordnungsplan ist der gestalterische und ökologische Beitrag der Landschaftsplanung zur verbindlichen Bauleitplanung. Die dargestellten Maßnahmen des Grünordnungsplanes sind zur Übernahme in den Bebauungsplan geeignet. Durch die Festsetzung im Bebauungsplan werden die grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen rechtsverbindlich.

In einem gesonderten Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan (BARTELS UMWELTPLANUNG 2021: Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 151 „Jahnstraße“ Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Stand 26.08.2021) wird eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG vorgenommen. Die sich aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Maßnahmen werden in den Grünordnungsplan aufgenommen.

2 Bestandsaufnahme und –bewertung

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplans) liegt im zentralen Bereich des Ortsteils Ulzburg östlich der Hamburger Straße - Landesstraße L326 (siehe Abb. 1). Es liegt nördlich der Beckersbergstraße, westlich der Jahnstraße, südlich der Bebauung Nordring und östlich der Bebauung hinter der Hamburger Straße. Es umfasst eine Gesamtfläche von etwa 13,71 ha.

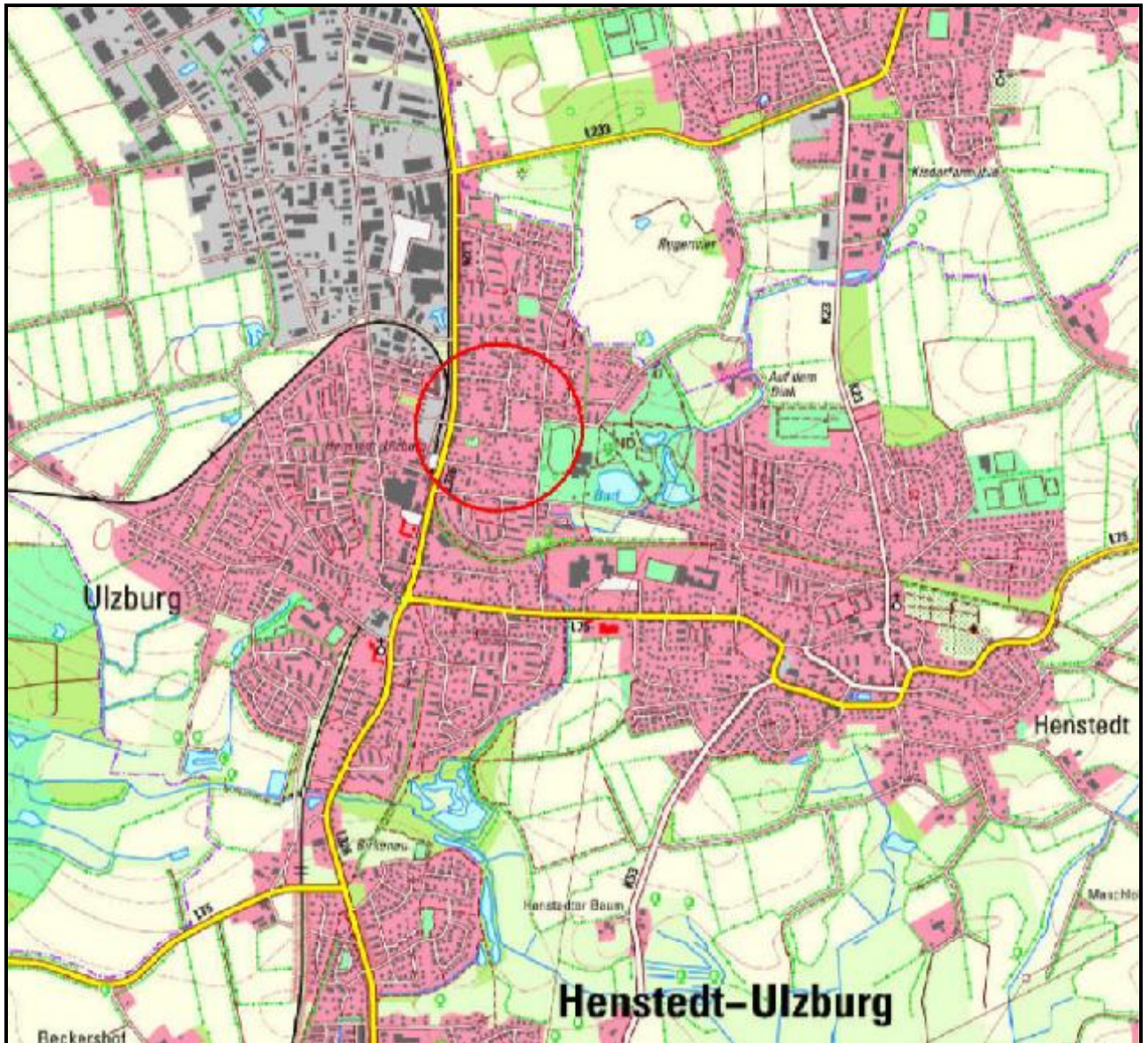


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebiets

2.2 Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet ist nahezu vollständig bebaut; es finden sich nur wenige unbebaute Grundstücke. Die Bebauungsstruktur ist geprägt durch freistehende Einfamilienhäuser, vereinzelt sind Doppel- und Reihenhausstrukturen vorhanden. Mehrfamilienhäuser sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die vorherrschende Nutzung im Plangebiet ist das Wohnen. Vereinzelt finden sich wohnbegleitende gewerbliche oder dienstleistungsorientierte Nutzungen.

Entlang der Straßen und auf privaten Grundstücksflächen im Plangebiet finden sich vereinzelt erhaltenswerte Gehölze. Insgesamt ist die Grünstruktur durch die typische Gartenbepflanzung geprägt. Zusätzlich haben sich in einigen unbebauten, teilweise brachliegenden Bereichen erhaltenswerte Habitat-/Biotopstrukturen entwickelt.

Die Umgebung des Plangebietes ist im Norden und Süden ebenfalls durch Wohnbebauung geprägt. Die angrenzenden Wohnbebauungsstrukturen zeichnen sich insbesondere durch Reihenhäuser aus, nördlich angrenzend sind zudem einige Mehrfamilienhäuser vorhanden. Östlich schließen die Sportanlagen des Sportvereins Henstedt-Ulzburg e.V. sowie das Bürgerhaus und der Bürgerpark an.

2.3 Natürliche Gegebenheiten

2.3.1 Naturraum

Innerhalb der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt das Plangebiet in der naturräumlichen Haupteinheit Schleswig-Holsteinische Geest, Hohe Geest.

Die naturräumlichen Einheiten werden aus den abiotischen Faktoren Klima, Relief, Boden, Wasserhaushalt und geologischer Bau sowie mit den biotischen Faktoren Flora und Fauna gebildet. Hier handelt es sich allgemein um eine Altmoränenlandschaft.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird naturräumlich dem Hamburger Ring, einer Untereinheit der Schleswig-Holsteinischen Geest, zugeordnet. Der Hamburger Ring bezeichnet jedoch keinen eigentlichen Naturraum, sondern ein Gebiet, welches durch die Bebauung der Stadt Hamburg und ihrer Ausläufer soweit umgestaltet wurde, dass von einer landschaftsbestimmenden Durchdringung der Natur- und Kulturlandschaft ausgegangen werden muss.

Im Bereich Henstedt-Ulzburg befinden sich jedoch noch einige weitgehend unbebaute Bereiche, die in ihrem naturräumlichen Charakter als eine Fortsetzung der Barmstedt-Kisdorfer Geest (Hohe Geest im Bereich Kisdorfer Wohld nach Einordnung von Heydemann 1997) angesehen werden können.

2.3.2 Geologie, Boden

Im Plangebiet herrschen gemäß Landschaftsplan glazifluviale Ablagerungen der Weichsel- oder Saale-Eiszeit (vorwiegend Sand) vor. Diese haben sich zu staunassen Braunerde-Podsol über Lehm entwickelt. Der Boden im Plangebiet ist durch bereits vorhandene Bebauung überprägt.

Empfindliche oder seltene Böden werden mit den vorherrschenden Braunerde-Podsolen nicht beansprucht, sondern gemäß „gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (MI/MELUR 2013) nur Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist nicht in der „Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen“ (Anlage zur Kampfmittelverordnung Schleswig-Holstein) aufgeführt, daher ist eine Kampfmittelbelastung unwahrscheinlich.

Im Landschaftsplan ist östlich der Jahnstraße auf der Sportanlage Beckersberg, außerhalb des Plangebiets, das Vorkommen einer Altablagerung nachrichtlich aus dem Altlastenkataster Kreis Segeberg übernommen.

2.3.3 Wasserhaushalt

Gemäß Landschaftsrahmenplan befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb von Trinkwasserschutz- oder Gewinnungsgebieten.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.3.4 Klima, Luft

Großklima

Aus klimatischer Sicht unterliegt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg maritim-gemäßigten Bedingungen. Das vieljährige Niederschlagsmittel liegt bei etwa 820 mm, wobei der Niederschlag verhältnismäßig gleich über das Jahr verteilt ist. Selbst der trockenste Monat (April) weist erhöhte Niederschlagsmengen auf. Diese relativ hohen Niederschläge hängen eng mit der Lage Henstedt-Ulzburgs an der Moränenkante zusammen, wo trotz der nicht extremen Höhenunterschiede Steigungsregen auftritt.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,2° Celsius. Die Lage in einer Westwindzone und die durch unterschiedlich starke Erwärmung von Land und Wasser hervorgerufenen jahreszeitlich wechselnden Luftströmungen tragen zu ständigen Luftbewegungen (Windstärke ca. 3,0 – 3,5 m/s) bei. Im Sommer führen die fast reinen Westwinde vom Meer her relativ kühle Luft heran, im Winter wechseln kalte Ostwinde mit wärmeren Westwinden.

Klimawandel

Vom Klimawandel ist Schleswig-Holstein ebenso betroffen wie jede andere Region in Deutschland. Im Vergleich zu den Werten zu Beginn des 20. Jahrhunderts sind Temperaturerhöhungen von 0,4°C nachgewiesen worden. Diese Veränderungen werden zukünftig starke Auswirkungen (Klimafolgen) mit sich bringen, die aufgrund der Komplexität jetzt in ihrer Gänze noch nicht absehbar sind.

Lokalklima

Kleinklimatisch herrscht im Plangebiet ein Siedlungsklima, das durch die offene Bebauung, den relativ niedrigen Versiegelungsgrad und den relativ hohen Anteil an Grünflächen und Gehölzen geprägt wird. Luft und Oberflächen erwärmen sich aufgrund geringer Verdunstung und höherer Wärmeeinstrahlung stärker als in unversiegelten Bereichen, jedoch nicht so stark wie im Stadtklima, wo dichtere Bebauung vorherrscht. Örtliche Winde werden durch die Bebauung teilweise abgeschwächt und in ihrem Verlauf verändert. Charakteristisch für Wohngebiete mit Siedlungsklima ist, dass die stadtklimatischen Effekte nur einen geringen und selten belastenden Ausprägungsgrad erreichen.

Lufthygiene

Eine Beeinträchtigung der Luft erfolgt im Wesentlichen aus dem Straßenverkehr der angrenzend verlaufenden, vielbefahrenen Hamburger Straße (L 326). Zudem wirkt die regionale Hintergrundbelastung an Luftschadstoffen.

Im Zusammenhang mit der Lufthygiene wirken die Gartenflächen und Gehölzbestände, insbesondere die Bäume im Plangebiet durch ihre Filterfunktion positiv und ausgleichend auf die Luftqualität.

Ein Luftreinhalteplan existiert nicht.

2.3.5 Vegetation, Biototypen, biologische Vielfalt

In Ortsbegehungen im Frühjahr und Sommer 2019 sowie zuletzt am 03.06.2020 wurden der für Natur und Landschaft relevante Bestand und die Biotop- und Nutzungsstruktur im Bereich des Plangebietes erfasst.

Im „Plan Bestand“ (Anlage 1 der GOP-Begründung) sind die im Plangebiet vorhandenen Biototypen und Elemente dargestellt. Die Bezeichnung und Differenzierung der Flächen und Elemente, mit Angabe des Biotopcodes, entspricht der „Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ Hrsg. LLUR, 5. Fassung Stand März 2019.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine bestehende Wohnsiedlung und ist geprägt von Einzel-, Doppel- und Reihenhausbauung mit privaten Ziegärten (Biotopcode SBe). Ein vorhandenes Straßennetz (Biotopcode SZs) aus überwiegend Nebenstraßen durchzieht und umgibt das Gebiet.

Die Gartenflächen als Teilflächen der jeweiligen Wohngrundstücke weisen eine Vielzahl gartentypischer Gehölze wie Einzelsträucher, Hecken, Gebüsch und Bäume auf. Innerhalb des Wohngebietes liegen einzelne Flächen mit Vegetationsbeständen, die struktureichere „grüne Inseln“ innerhalb des Wohngebietes bilden. Sie sind zumeist größer als die Einzelgärten der bebauten Einzelhausgrundstücke und unterschiedlich zusammengesetzt aus Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüsch und Rasenflächen, sind jedoch in jedem Fall von Gehölzbeständen dominiert.

Auf den Wohngrundstücken sind sowohl in den straßenseitigen als auch in den rückwärtigen Bereichen Laub- und Nadelbäume verschiedener Arten z.T. zu stammstarken und großkronigen Bäumen herangewachsen. Andere Bäume auf den Wohngrundstücken weisen geringere Stammstärken auf.

Auf den Straßenverkehrsflächen selbst stehen in der Reumannstraße und der Gartenstraße auf Pflanzinseln kleinkronige Straßenbäume mit geringer Stammstärke.

Der Baumbestand im Plangebiet ist teilweise ortsbildprägend. Mehrere dieser Bäume sind zudem nach Baumschutzsatzung (GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG 2011: Satzung zum Schutze des Baumbestands im gesamten Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg) geschützt. Die Standorte der ortsbildprägenden bzw. nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume sind im „Plan Bestand“ (Anlage 1 der GOP-Begründung) verzeichnet.

2.3.6 Tierarten und Lebensgemeinschaften

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes wurde ein gesonderter Fachbeitrag Artenschutz erstellt (BARTELS UMWELTPLANUNG 2021).

Die Potenzialabschätzung zu Tierartenvorkommen auf Grundlage einer Analyse der Habitatstruktur im Fachbeitrag Artenschutz kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Brutvögel:

Der Gebäudebestand ist aufgrund des Alters und des baulichen Zustands der Gebäude als Lebensraum für gebäudebewohnende Vogelarten wenig geeignet. Bei den Wohnhäusern sind die Außenfassaden augenscheinlich allgemein in einem intakten baulichen Zustand und weisen keine Spalten oder Risse im Mauerwerk oder der Dachhaut auf, durch die Tiere ins Gebäudeinnere eindringen könnten. Die Besiedelung von Gebäuden und baulichen Nebenanlagen, wie etwa Schuppen, durch entsprechende Vogelarten ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Aufgrund der Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass gehölzbrütende Vogelarten der Siedlungsbereiche im Plangebiet Lebensraum finden. Insbesondere die großkronigen Einzelbäume, die in Gruppen stehenden Baumbestände und die großflächigen Gebüsche bieten Brutraum für Gehölzbrüter, die frei im Geäst ihre Nester errichten (Freibrüter). In Baumhöhlen können höhlenbrütende Vögel Brutraum finden.

Aufgrund der Störquellen im Wohngebiet ist bei Brutvögeln von weniger anspruchsvollen, ungefährdeten Arten auszugehen. Diese Arten sind bei ihrer Brutplatzwahl flexibel und passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an. Als Vogelarten der Siedlungsbiotope sind sie gegenüber Siedlungsnutzungen und damit einhergehenden Störungen wie Lärm, Bewegung etc. relativ tolerant.

Die Gehölzbestände bieten auch Rückzugsraum und potenzielles Nahrungsgebiet für Vogelarten, die außerhalb des Plangebietes brüten.

- Fledermäuse:

Die straßenseitig auf Wohngrundstücken stehenden Bäume weisen augenscheinlich keine Eignung für Fledermausquartiere auf, da geeignete Strukturen fehlen. Jedoch sind bei stammstarken Bäumen in rückwärtigen Grundstücksbereichen geeignete Strukturen wie Spalten, Risse oder Höhlen, die entsprechendes Lebensraumpotenzial für Fledermäuse bieten könnten, nicht generell auszuschließen.

Im Umfeld des Plangebietes liegen geeignete Strukturen für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten.

Der Gebäudebestand ist aufgrund des Alters und des baulichen Zustands der Gebäude als Lebensraum für Fledermäuse wenig geeignet. Bei den Wohnhäusern sind die Außenfassaden augenscheinlich allgemein in einem intakten baulichen Zustand und weisen keine Spalten oder Risse im Mauerwerk oder der Dachhaut auf, durch die Tiere ins Gebäudeinnere eindringen könnten. Die Besiedelung von Gebäuden durch Fledermäuse ist jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Das Plangebiet ist als Jagdgebiet und für Überflüge über mittlere Distanzen, etwa beim Flug vom Quartier in das jeweilige Jagdgebiet, geeignet. Gehölzstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Gebüsche dienen dabei als Leitstruktur und sind auch für die Nahrungssuche nach

Fluginsekten geeignet. Im Bereich des Plangebietes sind daher Flugbewegungen von Fledermäusen möglich. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen fliegender Fledermäuse jedoch nicht anzunehmen. Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse als Jagdgebiet und für den Durchzug liegen nicht vor.

- andere Säugetiere:

Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetierarten (z.B. Haselmaus) sind aufgrund mangelnder Verbreitung und fehlender Habitate auszuschließen.

- Amphibien und Reptilien:

Streng geschützte Amphibienarten weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf. Das Plangebiet ist als Lebensraum für Amphibien und Reptilien dieser Arten ungeeignet, da geeignete Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen. Vorkommen dieser Arten sind daher auszuschließen.

- Wirbellose:

Die Käferarten Eremit und Heldbock nutzen alte Laubbäume bestimmter Arten, vorwiegend Eichen, mit Totholzanteilen und weiteren sehr speziellen Habitateigenschaften zur Larvenentwicklung und sind sehr standorttreu. Solche Habitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Vorkommen von streng geschützten Käferarten sind daher im Plangebiet und der Umgebung auszuschließen.

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet und der Umgebung auszuschließen.

Zusammenfassung:

Im Plangebiet werden aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Wohnnutzung, Verkehr, Sportplatz) und der Habitatausstattung keine besonders störungsempfindlichen, spezialisierten Arten erwartet. Die Gehölzbestände bieten Rückzugsraum und Brutraum für allgemein häufig vorkommende Vogelarten. Insgesamt ist von einer allgemeinen Bedeutung des Plangebietes als Tierlebensraum auszugehen.

2.3.7 Landschaftsbild und Erholung

Das Ortsbild wird stellenweise von großkronigen Einzelbäumen oder Baumgruppen geprägt. Ortsbildprägender Baumbestand ist vorwiegend im südlichen Bereich des Plangebietes vorhanden, etwa an der Ostseite der Jahnstraße mit großkronigen Eichen sowie an der Gartenstraße mit großkronigen Buchen und Eichen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes stehen einzelne ortsbildprägende Bäume auf Wohngrundstücken, darunter drei Birken. Weitere ortsbildprägende Bäume sind eine stammstarke Zeder straßenseitig an der Reumannstraße / Ecke Jahnstraße sowie zwei Fichten an der Beckersbergstraße. Auch in rückwärtigen Grundstücksbereichen sind Laub- und Nadelbäume verschiedener Arten z.T. zu stammstarken und großkronigen Bäumen herangewachsen.

In der Reumannstraße und der Gartenstraße stehen auf Pflanzinseln auf der Verkehrsfläche kleinkronige Straßenbäume, die den Straßenraum prägen.

3 Planerische Vorgaben

3.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Kreis Segeberg (Planungsraum III) von 2020 trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes/Grünordnungsplanes Henstedt-Ulzburg Nr. 151 keine Aussage.

Südlich des Plangebiets ist im LRP in etwa 700 m Entfernung eine Verbundachse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dargestellt, die an das vom Plangebiet etwa 1,6 km südöstlich entfernte

Schwerpunktgebiet im Verbundsystem anschließt. Da zwischen dem Plangebiet und den Gebieten, die zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gehören, weitere bereits besiedelte Flächen liegen, ist eine Beeinträchtigung des Verbundsystems durch Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

3.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahr 1998 festgestellt. Im Landschaftsplan, Plan Entwurf, wird für den Bereich des Plangebietes Siedlungsfläche mit hauptsächlich Wohnfunktion dargestellt, in der sich verstreut Gehölzstrukturen des Siedlungsbereichs befinden.

3.3 Schutzgebiete

In rund 2,5 km Entfernung südöstlich des Plangebietes liegen die größtenteils deckungsgleichen, etwa 1.000 ha großen Schutzgebiete „Alsterniederung bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ (FFH-Gebiet DE 2226-391) und „Alsterniederung“ (Vogelschutzgebiet 2226-401).

FFH-Gebiete sind Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, abgekürzt FFH-Richtlinie). Vogelschutzgebiete beruhen auf Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). Zusammen bilden FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete das europäische Naturschutzgebietsnetz „Natura 2000“.

Zwischen dem Plangebiet und den oben beschriebenen Schutzgebieten liegt ein Teil des Siedlungsbereichs von Henstedt-Ulzburg, sowie überwiegend landwirtschaftlich genutzte Landschaft. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch das Vorhaben im Plangebiet können aufgrund des Abstandes offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 BNatSchG auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wird durch die Planung somit nicht begründet.

Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung des Geltungsbereiches bis 3 km Abstand keine weiteren FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete.

4 Geplantes Vorhaben Bebauungsplan Nr. 151

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 151 „Jahnstraße“ möchte die Gemeinde Henstedt-Ulzburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Nachverdichtung des Plangebietes schaffen. Die Entwicklung soll sich an den vorhandenen Bebauungsstrukturen orientieren, jedoch auch ausreichend Raum für neue, verdichtete Wohnformen vorsehen. Der Bau negativ ortsbildprägender Strukturen soll vermieden werden.

Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet (WA) und die Bauweise als offene Bauweise festgesetzt.

Im Süden des Plangebiets, an der Beckersbergstraße und an dem ersten Abschnitt der Jahnstraße bis zur Gartenstraße sowie am westlichen Ende der Gartenstraße soll eine zweigeschossige Wohnbebauung (Gebäudehöhe bis 10 m) mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 ermöglicht werden. Im übrigen Geltungsbereich sieht der Bebauungsplan eingeschossige Einzel- und Doppelhausbebauung mit GRZ 0,3 vor (Gebäudehöhe 9 m), mit Ausnahme des westlichen Abschnitts der Reumannstraße bis zur Clara-Schumann-Straße. Dort ist eine zweigeschossige Einzel- und Doppelhausbebauung mit GRZ 0,3 geplant (Gebäudehöhe 10 m).

Die Festsetzungen orientieren sich an den in den entsprechenden Bereichen bereits vorhandenen Bebauungsstrukturen.

Ferner soll an der Gartenstraße an ihrem westlichen Ende im Süden eine öffentliche Stellplatzfläche geschaffen werden.

5 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht oder Nutzung von Grundflächen oder zumindest Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung und Austausch stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Zur Eingriffsermittlung ist daher für die einzelnen Schutzgüter von Natur und Landschaft zu ermitteln, ob und inwieweit es zu erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung kommen kann.

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Ermöglichung von Nachverdichtung in dem bestehenden Wohngebiet im Geltungsbereich.

Innerhalb der Wohngebietsfläche ergeben sich durch die Planung insgesamt ca. 35 Grundstücksflächen, die unbebaut sind bzw. Potenzial für eine Nachverdichtung in Form von zusätzlichen Baugrundstücken bieten. Alle übrigen Grundstücksflächen sind bereits im Bestand bebaut. Auf diesen können weitere Nachverdichtungen durch An- oder Ersatzbauten realisiert werden.

Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird somit innerhalb der Baugrenzen auf lediglich ca. 10.000 m² Grundstücksfläche eine zusätzliche Versiegelung ermöglicht. Dieser Flächenumfang entspricht knapp unter 10 % der Fläche des allgemeinen Wohngebietes von 115.690 m² Flächengröße im Plangebiet.

Die möglichen Auswirkungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft werden daher im Folgenden schutzgutspezifisch betrachtet.

5.1 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Die für die Nachverdichtung in Anspruch genommenen Flächen sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zur Eingriffsregelung“ (MI/MELUR 2013).

Durch die Ermöglichung von Bebauung auf bisher unbebauten Grundstücken bzw. die Festsetzung von Baugrenzen, die auf den jeweiligen Baugrundstücken über den baulichen Bestand hinausgehen, kann an mehreren Stellen die Erhaltung von ortsbildprägenden Bäumen nicht sichergestellt werden.

Die Umsetzung der Planung kann - je nach Ausnutzung der festgesetzten Baugrenzen - mit dem Verlust der Bäume verbunden sein. Dies betrifft drei Birken im nordöstlichen Teil, sowie zwei Fichten sowie eine Rosskastanie im Süden des Geltungsbereichs. Aufgrund der Größe und Erscheinung der Bäume sind diese ortsbildprägend. Die Rosskastanie ist zudem nach Baumschutzsatzung geschützt.

Im Südwesten des Plangebiets kann aufgrund der Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zur verkehrlichen Verbindung zwischen der Gartenstraße und der Beckersbergstraße die Erhaltung einer nach Baumschutzsatzung geschützten, an der Beckersbergstraße stehenden Platane nicht sichergestellt werden.

Die Standorte der Bäume, deren Erhaltung nicht sichergestellt werden kann, sind aus dem Maßnahmenplan ersichtlich und entsprechend gekennzeichnet (siehe Anlage 2).

Diese Bäume werden im Bebauungsplan nicht als zu erhalten festgesetzt.

Die Beseitigung dieser ortsbildprägenden Bäume bzw. der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume Platane und Rosskastanie ist als erhebliche Auswirkung zu werten. Ein Ausgleich durch Ersatzpflanzungen wird als erforderlich angesehen. Damit soll erreicht werden, dass das Ortsbild auch im nachverdichteten Wohngebiet gewahrt bleibt. Für die Fällung geschützter Bäume müssen zudem Ausnahmegenehmigungen bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg beantragt werden.

Der überwiegende Anteil der ortsbildprägenden Bäume sowie – mit Ausnahme der Platane und der Rosskastanie an der Beckersbergstraße – alle gemäß Baumschutzsatzung geschützten Bäume werden nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten und geschützt.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG werden gemäß der Prüfung im gesondert erstellten Fachbeitrag Artenschutz ausreichend beachtet, wenn entsprechende Artenschutz-Maßnahmen durchgeführt werden (BARTELS UMWELTPLANUNG 2021). Diese werden im Kapitel 6.9 erläutert.

5.2 Schutzgut Boden

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Diese Faktoren stellen eine wichtige Schutzfunktion gegenüber dem Grundwasser dar. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem. Durch Versiegelung fällt Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fort.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes umfasst der Flächenanteil der Grundstücksflächen, die unbebaut sind bzw. Potenzial für eine Nachverdichtung in Form von zusätzlichen Baugrundstücken bieten, ca. 10.000 m² Grundstücksfläche und somit knapp unter 10 % der Fläche des allgemeinen Wohngebietes. Auf diesen Flächen wird aufgrund der Festsetzung der GRZ und der Überschreitungsmöglichkeit die Versiegelung von insgesamt etwa 5.000 m² ermöglicht. Auf den übrigen Grundstücksflächen des Geltungsbereichs innerhalb und außerhalb der Baufenster sind darüber hinaus weitere Versiegelungen zulässig.

Empfindliche oder seltene Böden werden mit den vorherrschenden Braunerde-Podsol-Böden nicht beansprucht.

Für die bisher unversiegelten Flächen ist eine erhebliche Beeinträchtigung im Schutzgut Boden bei Umsetzung der Planung zu erwarten. Die bereits bebauten und versiegelten Flächen werden hingegen nicht erheblich beeinträchtigt.

5.3 Schutzgut Wasser

Die direkte Wirkung der Bodenversiegelung betrifft auch den Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers. Unter normalen Umständen (unversiegelte Böden) versickert der größte Teil des Niederschlages im Boden. Ein Teil trägt zur Grundwasserneubildung bei, ein Teil wird durch Transpiration und Evaporation wieder an die Atmosphäre abgegeben.

Durch Bodenversiegelung wird jedoch der Oberflächenabfluss erhöht, die Grundwasseranreicherung reduziert und der natürliche Wasserkreislauf unterbrochen.

Durch den Bebauungsplan werden eine Nachverdichtung und damit eine zusätzliche Bodenversiegelung ermöglicht. Diese kann in den bisher unversiegelten Bereichen erhebliche Auswirkungen im Schutzgut Boden zur Folge haben. Es sind daher Überlegungen zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen durch die Bodenversiegelung im Schutzgut Wasser erforderlich.

Das auf Dachflächen und befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser soll durch Anschluss an das Regenwassersystem der Gemeinde gedrosselt abgeführt werden.

Unabhängig davon ist es auch grundsätzlich möglich, das anfallende, unverschmutzte Regenwasser zu speichern und als Brauchwasser zu nutzen.

Denn mit gemeinsamem Erlass des MELUND und des MILI zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten wurde verpflichtend die Bewertung nach A-RW1 verbindlich eingeführt. Aufgrund der nicht unerheblichen Nachverdichtung ist dieses Verfahren auch bei dieser Planung – soweit möglich – zu berücksichtigen, da das aufnehmende Gewässer schon jetzt hydraulisch an seine Grenzen gelangt. Im Plangebiet sind die Potentiale der Rückhaltung sowie Versickerung zu nutzen.

Daher soll bei Bauvorhaben stets geprüft werden, ob das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser im Sinne des quantitativen Grundwasserschutzes, wo ohne Gefahr eines Schadstoffeintrages möglich und technisch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit machbar, auch auf dem jeweiligen Grundstück versickern kann.

Oberflächengewässer, die beeinträchtigt werden könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.4. Schutzgut Klima und Luft

Die geplante Ermöglichung von zusätzlicher Bodenversiegelung im Geltungsbereich kann das Mikroklima in den betreffenden Bereichen verändern (Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser, dadurch Verminderung der Luftfeuchte durch geringe Verdunstung, Erhöhung der mittleren Temperatur durch geringe Verdunstung und Aufheizen der Oberflächen). Außerdem werden durch die Errichtung von Gebäuden die Luftaustauschbahnen verändert und die Windgeschwindigkeit wird herabgesetzt.

Diese Auswirkungen sind vor dem Hintergrund zu werten, dass bereits mehr als 90 % der Grundstücksflächen im Bestand Bebauung und Versiegelung aufweisen und diese Veränderungen weitgehend auf die bisher unbebauten bzw. unversiegelten Grundstücksflächen beschränkt sind.

Durch die offene Bauweise werden die Auswirkungen der Flächenversiegelung und die Wirkung der Gebäude als "Windbarriere" vermindert. Die negativen Auswirkungen werden zudem durch die Erhaltung von Grünflächen zumindest teilweise kompensiert.

Da das Plangebiet bereits ein bestehendes Wohngebiet ist, wird das Verkehrsaufkommen voraussichtlich nur geringfügig ansteigen und keine relevanten lufthygienischen Auswirkungen nach sich ziehen.

Im Ergebnis sind in diesem Schutzgut insgesamt keine erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.5. Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Orts- und Landschaftsbild kann durch die auf den bisher unbebauten Grundstücksflächen ermöglichte Errichtung von Gebäuden beeinträchtigt werden. Durch Festsetzungen u.a. zur Begrenzung der Gebäudehöhe ist sicherzustellen, dass sich die neue Bebauung in den baulichen Bestand einfügt.

Durch die Erhaltung von mit Gehölzen bewachsenen Grünflächen und des Großteils der in Geltungsbereich stehenden, ortsbildprägenden Bäume wird die Beeinträchtigung des Ortsbildes im Plangebiet vermindert.

Der Verlust einzelner ortsbildprägender Einzelbäumen im Plangebiet hat erhebliche Auswirkungen zur Folge, die durch Ersatzpflanzungen auszugleichen sind.

6 Grünordnerische Ziel- und Maßnahmenkonzeption

6.1 Erhaltung und Entwicklung einer privaten Grünfläche

In einem Bereich zwischen Hamburger Straße und Clara-Schumann-Straße hat sich auf einer unbebauten Fläche eine aus ökologischer Sicht wertvolle Fläche entwickelt. Hier liegt innerhalb des Wohngebietes eine einzelne kleinere Fläche mit Vegetationsbeständen vor, die von Gehölzbeständen dominiert wird.

Diese Fläche wird erhalten und entwickelt. Das Entwicklungsziel ist zum einen die Erhaltung und Entwicklung der potenziellen natürlichen Vegetation, hier besonders von Laubgehölzen heimischer, standortgerechter Arten und von Sukzessionsflächen. Zudem wird auch die Arten- und Strukturvielfalt gefördert, so dass auch Nadelbäume, Gehölze nichtheimischer Arten sowie kleinflächige Rasen- und Beetflächen erhalten bleiben und entwickelt werden.

Es wird empfohlen diese Fläche im Bebauungsplan als private Grünfläche festzusetzen, wie im Maßnahmenplan (Anlage 2) dargestellt.

6.2 Einzelbaumerhaltung

Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes im gesamten Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Baumschutzsatzung) in der jeweils aktuellen Fassung.

Gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2011) sind Bäume bestimmter Gattungen geschützt, wenn sie einen Stammumfang von mindestens 80 cm (entspricht ca. 25 cm Stammdurchmesser) in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweisen. Dies gilt unter anderem für Ahorn (Acer), Buche (Fagus), Walnuss (Juglans), Eiche (Quercus), Eibe (Taxus), Hainbuche (Carpinus), Kastanie (Aesculus), Lärche (Larix), Linde (Tilia) und Platane (Platanus). Die Beseitigung oder Schädigung geschützter Bäume ist gemäß Baumschutzsatzung verboten. Eine Befreiung bzw. Ausnahme von dem Verbot ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Im „Plan Bestand“ (Anlage 1 zur GOP-Begründung) ist insbesondere für straßenseitig stehende Bäume angegeben, ob sich aufgrund der Bestandsaufnahme anhand der Baumgattung und der Stammstärke ein Schutzstatus gemäß Baumschutzsatzung ergibt. Für Bäume in rückwärtig liegenden Grundstücksbereichen konnte dieser nicht vollständig ermittelt werden. Ein Schutz gilt jedoch auch für diese Bäume, wenn die in der Baumschutzsatzung enthaltenen Kriterien erfüllt sind.

Mit Ausnahme einer Platane im Südwesten des Geltungsbereichs (nördlich Beckersbergstraße Flstck 8/100) und einer Rosskastanie im Süden des Geltungsbereichs (nördlich Beckersbergstraße Flstck 8/68), werden alle Bäume, die gemäß Baumschutzsatzung geschützt und im Maßnahmenplan (Anlage 2) erfasst sind, erhalten. Für die geplante Beseitigung der Platane und die mögliche Beseitigung der Rosskastanie (vgl. Kap.6.1) ist jeweils eine Ausnahmegenehmigung bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg schriftlich zu beantragen.

Zusätzlich wird die Erhaltung weiterer ortsbildprägender Bäume empfohlen, auch wenn diese nicht unter die Baumschutzsatzung fallen. Dies betrifft straßenseitig eine Zeder (Ecke Jahnstraße / Reumannstraße Flstck 7/85), eine Tanne (nördlich Beckersbergstraße Flstck 8/105) und zwei Fichten (nördlich Beckersbergstraße Flstck 8/60 und 8/72) sowie weitere Bäume in den hinteren Grundstücksbereichen (siehe Maßnahmenplan, Anlage 2).

Für die kleinkronigen Straßenbäume, die das Straßenbild prägen, wird ebenfalls Erhaltung und Schutz empfohlen (siehe Maßnahmenplan, Anlage 2). Da sich diese Bäume auf gemeindeeigenen Verkehrsflächen befinden, wird die von der Gemeinde gewollte Erhaltung nicht zusätzlich in der Planzeichnung festgesetzt.

Zu erhaltende und anzupflanzende Bäume sind durch den jeweiligen Grundstückseigentümer in ihrer natürlichen Größe zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und zu schützen.

6.3 Ersatzbaumpflanzung bei Baumverlust

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen A – G (siehe Maßnahmenplan, Anlage 2) sind im Bebauungsplan die Baugrenzen zur optimalen Ausnutzung der Baugrundstücke so festgesetzt, dass in diesen Bereichen stehende, ortsbildprägende Bäume möglicherweise nicht erhalten werden können. Das ist dann der Fall, wenn die Baugrenzen bei einer Bebauung in diesen Bereichen ausgenutzt werden.

Für den Fall, dass eine Entfernung von ortsbildprägenden Bäumen in diesen Bereichen unumgänglich ist, sind durch den Grundstückseigentümer Ersatzbäume auf dem gleichen Baugrundstück zu pflanzen.

Dies betrifft drei Birken im nördlichen Teil des Geltungsbereichs (A: westlich Clara-Schumann-Straße Flstck. 6/97, B: westlich Jahnstraße Flstck. 6/50, C: westlich Jahnstraße Flstck 7/11), eine Platane (D: nördlich Beckersbergstraße Flstck 8/100) sowie zwei Fichten (E: nördlich Beckersbergstraße Flstck 8/60, F: nördlich Beckersbergstraße Flstck 8/72) und eine Rosskastanie (nördlich Beckersbergstraße Flstck 8/68) im südlichen Teil des Geltungsbereichs.

Für die Platane und die Rosskastanie ergeben sich jeweils neben ihrer Ortsbildprägenden Eigenschaft auch eine Ausgleichspflicht aus ihrem Schutzstatus gemäß Baumschutzsatzung Henstedt-Ulzburg.

Die Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume wird in Orientierung an die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Knickerlass, MELUR 2017) bei Verlust von Bäumen berechnet (vgl. Knickerlass Ziff. 5.2.3).

Demnach bemisst sich die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume am Stammumfang des beseitigten Baumes. Hierbei sind folgende Mindestausgleichswerte einzuhalten: Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. 1 Meter Stammumfang entspricht 32 cm Stammdurchmesser, 50 cm Stammumfang entspricht 16 cm Stammdurchmesser.

Die Anzahl der jeweils zu pflanzenden Ersatzbäume ist in der folgenden Tabelle 1 angegeben. Es sind Ersatzbäume gleicher Art oder anderer heimischer, standortgerechter Art nachzupflanzen. Dabei müssen die Ersatzbäume der mindestens der Pflanzqualität 3xv StU 12-14 cm entsprechen, d.h. in einer Baumschulqualität mindestens dreimal verpflanzt worden sein und bei Neupflanzung einen Stammumfang von 12 – 14 cm aufweisen.

Tabelle 1: Liste Ersatzbaumpflanzung bei Baumverlust

Bereich Im Maßnahmenplan	Art	Stammdurchmesser [cm]	Anzahl Ersatzbäume
A	Birke	35	2
B	Birke	40	2
C	Birke	40	2
D	Platane	50	3
E	Fichte	40	2
F	Fichte	40	2
G	Rossk.	50	3

Für die Beseitigung der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume Platane und Rosskastanie, sowie eventuell anderer geschützter Bäume, die nicht im Maßnahmenplan (Anlage 2) erfasst sind, muss jeweils eine Ausnahmegenehmigung bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg beantragt werden.

Sollte auf den betroffenen Grundstücken und ggf. Nachbargrundstücken nicht ausreichend Platz für Ersatzbaumpflanzungen vorhanden sein, wäre analog zur Baumschutzsatzung eine Ersatzgeldzahlung festzulegen. Die Festsetzung einer Ersatzzahlung ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG möglich, wenn ein Ausgleich oder Ersatz nicht möglich ist.

Bei der Baumfällung ist die Ausschlussfrist zur Gehölzbeseitigung (1. März bis 30. September) zu beachten (siehe Fachbeitrag Artenschutz, BARTELS UMWELTPLANUNG 2021). Ferner ist bei Fällung und Ersatzpflanzung die DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) zu befolgen.

6.4 Baumschutz

Innerhalb der Wurzelbereiche, definiert als Kronentraufbereich plus 1,5 m, der zu erhaltenden Bäume sind dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie Versiegelungen und bauliche Nebenanlagen unzulässig, damit die Wurzelbereiche, und damit die Bäume selbst, nicht geschädigt werden.

Der Kronentraufbereich entspricht in etwa der Ausdehnung des Wurzelbereiches eines Baumes.

Bei Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere Erdarbeiten, im Bereich von Bäumen sind die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die ZTV-Baumpflege zu beachten.

6.5 Baumschutz beim Leitungsbau

Damit eine Schädigung von Baumwurzeln beim Leitungsbau ausgeschlossen ist, müssen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich außerhalb der Kronentraufbereiche zu erhaltender Bäume verlegt werden. Der Kronentraufbereich entspricht in etwa der Ausdehnung des Wurzelbereiches eines Baumes.

6.6 Bodendurchlässigkeit erhalten

Um die Bodendurchlässigkeit auf den unbebauten Flächen zu erhalten, sind Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, sowie nicht überdachte Stellplätze und Zuwegungen auf den Baugrundstücken in luft- und wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Bauplanung sollte gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten) erfolgen. Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf den nicht überbauten Grundstücksflächen wiederherzustellen.

Durch die Festsetzung der GRZ in angemessener Größenordnung mit 0,3 bis 0,4 wird die Bodenversiegelung durch Bebauung in den Baugebieten begrenzt.

Mit diesen Maßnahmen sollen Bodenbeeinträchtigungen durch Versiegelung und Verdichtung vermindert werden, um auch die Versickerung von Niederschlagswasser im Boden zu fördern.

6.7 Gestaltung nicht überbauter Flächen

Um unter anderem die Entstehung sog. „Steingärten“ als versiegelte Gartenflächen zu verhindern, wird festgesetzt, dass nicht überbaute private Grundstücksflächen zu begrünen und dauerhaft gärtnerisch zu pflegen sind. Die Anlage von Stein- oder Kiesgärten durch Schüttung von Kies, Schotter, Steinen oder vergleichbarem Material ist demnach unzulässig.

Dadurch soll eine naturnahe Gestaltung der Vorgärten unterstützt und eine übermäßige Versiegelung der Grundstücke vermieden werden. Dahinter steht das Ziel, die Wohnqualität durch die Sicherung unversiegelter Gartenbereiche zu steigern. Darüber hinaus wird damit auch die ökologische Qualität der Grundstücke erhöht. Die Anforderungen an die Begrünung der Grundstücke werden zudem formuliert, um somit auch die Versiegelung insgesamt auf ein Minimum zu reduzieren. Außerdem wird angesichts künftiger Hitzesommer und Starkregenereignisse das kleinräumliche Klima verbessert.

In diesem Sinn ist es zu begrüßen, wenn Gartenflächen in möglichst hohem Anteil mit Gehölzen heimischer Arten bepflanzt werden, die mit ihren Blüten und Früchten der Vogelwelt und zahlreichen Insektenarten Nahrung bieten.

6.8 Gründächer auf Hauptgebäuden

Um den Wegfall von unversiegelten Bodenflächen in seinen Umweltauswirkungen teilweise auszugleichen, sollte auf Hauptgebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad ein Gründach angelegt werden. Bis zu einer Dachneigung von 15 Grad ist nach fachlicher Einschätzung die Anlage eines Gründachs ohne zusätzliche Schub- oder Rutschsicherung möglich.

Es ist ein Aufbau vom durchwurzelbarem Substrat von mindestens 12 cm Stärke zu verwenden. Das Dach wird extensiv begrünt und unterhalten. Für die Bepflanzung sollten standortgerechte, heimischen Gras- und Kräutersaatgutmischungen und/oder Sedum-Sprossenansaat gewählt werden, so dass eine geschlossene Vegetationsfläche entsteht, die auf Dauer zu erhalten ist.

Es werden folgende regionale, vorwiegend insektenfreundliche Pflanzenarten zur Ansaat empfohlen:

Kräuter/Sukkulente: Strand-Grasnelke, Rundblättrige Glockenblume, Wirbeldost, Heidenelke, Walderdbeere, Kleiner Sauerampfer, Scharfer Mauerpfeffer, Gewöhnlicher Thymian;

Gräser: Gewöhnliches Zittergras, Schafschwingel.

An sonnigen Standorten zusätzlich andere Arten/Sorten: Fetthenne (*Sedum spec.*), Katzenpfötchen, Steinwurz, Dachwurz, und Perlgras.

Mit der Anlage von Gründächern werden das Mikroklima, die Luftqualität, sowie der Schallschutz in der Siedlung verbessert. Ferner bieten die Gründächer bei entsprechender Bepflanzung auch zusätzlichen Lebensraum und Nahrungsangebot für Vögel und Insekten.

6.9 Gründächer auf sonstigen baulichen Anlagen

Auf baulichen Nebenanlagen, Garagen und Carports mit einer Fläche von mehr als 25 m² sollen ebenfalls Gründächer angelegt werden. Dafür gelten gleichfalls die oben genannten Spezifikationen für die Anlage von Gründächern auf Hauptgebäuden (Kap. 6.7).

Auch für kleinere Dachflächen ist die Anlage von Gründächern sinnvoll, um die oben genannten Verbesserungen im Mikroklima und der Lebensraumvielfalt im Plangebiet zu erreichen.

6.10 Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz

Als Vermeidungsmaßnahme gegen mögliche Verstöße gegen Artenschutzvorschriften (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sind gemäß dem gesondert erstellten Fachbeitrag Artenschutz (BARTELS UMWELTPLANUNG 2021) folgende Artenschutz-Maßnahmen (AM) erforderlich:

6.10.1 AM1: Bauzeitenregelung für Baufeldräumung und Gebäudeabriss

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Verkehrsflächen, Zuwegungen und Bauflächen sowie Arbeiten zum Abriss von Gebäuden im Plangebiet sind in den Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar zu legen.

Alternativ können Abrissarbeiten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende September begonnen werden, wenn zuvor bei einer Begehung durch eine fachkundige Person festgestellt wird, dass in den Bauflächen und Gebäuden keine Brutgeschäfte von Vögeln stattfinden oder begonnen werden bzw. die Gebäude nicht von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

6.10.2 AM2: Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Bei der Beseitigung von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist zum Schutz von Gehölzbrütern die gesetzliche Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung einzuhalten. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

6.10.3 AM3: Nachkontrolle von Bäumen auf Baumhöhlen

Im Fall der Beseitigung von Bäumen mit mindestens 80 cm Stammumfang ist eine Nachkontrolle auf Baumhöhlen erforderlich. Die Bäume sind vor einer Fällung auf Baumhöhlen zu untersuchen. Ggf. vorhandene Baumhöhlen sind durch eine fachlich geeignete Person mittels Endoskop im Inneren auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Sollte eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, wären die Fällarbeiten ggf. zeitlich zu verschieben. Die für den Artenschutz zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg ist in diesem Fall umgehend zu kontaktieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

7. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzte allgemeine Wohngebiet liegt städtebaulich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Vorhaben sind darin gemäß § 34 BauGB bereits ohne Bebauungsplan zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist das Vermeidungsgebot gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu beachten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind zu vermeiden. Ein Ausgleich von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

Durch die festgesetzte GRZ und die weiteren Festsetzungen wird sichergestellt, dass sich die künftigen Nachverdichtungen im Bestand wie auch die zusätzlich ermöglichte (neue) Wohnbebauung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Aus der Grünordnerischen Ziel- und Maßnahmenkonzeption (Kap. 6) ergeben sich weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Die sich innerhalb des Plangebietes ergebenden Eingriffe gelten demnach als zulässig, so dass aus der Planung heraus an diesen Stellen kein Ausgleichserfordernis erwächst. Ein Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB ist daher insgesamt nicht erforderlich.

7.1 Flächenversiegelung

Bei Umsetzung der Planung wird im Schutzgut Boden für die bisher unversiegelten Grundstücksflächen eine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert (vgl. Kap. 5.2). Die bereits bebauten und versiegelten Flächen werden hingegen nicht erheblich beeinträchtigt.

Ein Ausgleich für die Eingriffe durch Flächenversiegelung in den bisher unversiegelten Grundstücksflächen ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren (vgl. Ausführungen im obigen Abschnitt).

7.2 Baumbeseitigung

Bei Umsetzung der Planung mit Beseitigung ortsbildprägender Bäume wird im Schutzgut Biotop, Tiere, Pflanzen eine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert, die durch Ersatzpflanzungen auszugleichen ist (vgl. Kap. 5.1).

In dem Fall, dass eine Entfernung von ortsbildprägenden Bäumen in diesen Bereichen unumgänglich ist, sind durch den Grundstückseigentümer Ersatzbäume gleicher oder heimischer standortgerechter Art auf dem gleichen Baugrundstück zu pflanzen. Der erforderliche Ausgleich für entfallende Bäume ist in Kap. 6.3 einzeln aufgeführt und im Maßnahmenplan (Anlage 2 zur GOP-Begründung) dargestellt.

Mit den Ersatzbaumpflanzungen wird gewährleistet, dass das Ortsbild auch im nachverdichteten Wohngebiet gewahrt bleibt. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Beseitigung ortsbildprägender Bäume werden dadurch ausgeglichen.

8. Alternativenprüfung

Aufgrund der Prägung der Fläche durch die vorhandenen Nutzungen (gewachsenes Wohngebiet) und der grundlegenden planerischen Zielsetzungen einer baulichen Nachverdichtung ergeben sich hinsichtlich der Standortwahl praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten.

Die Variationsbreite für Planungsalternativen im Geltungsbereich ist aufgrund der planerischen Ziele, des Bestandes und aufgrund der räumlichen Lage gering.

Die vorliegende Lösung wurde unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes, insbesondere unter der Maßgabe der Minimierung von Eingriffen ausgearbeitet. Sie ist u.a. mit der Erhaltung des im Plangebiet prägenden Baumbestandes sowie von weiteren Gehölzen in einer Grünfläche eine Planungslösung, die auch den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitgehend entspricht.

9. Zusammenfassung

Durch den Bebauungsplan Nr. 151 der Gemeinde Henstedt-Ulzburg nahe dem Ortskern, östlich der AKN-Haltestelle „Henstedt-Ulzburg“, wird die Nachverdichtung eines bestehenden Wohngebiets und die Steuerung der baulichen Entwicklung planungsrechtlich ermöglicht.

Die durch den Bebauungsplan Nr. 151 berührten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im vorliegenden Grünordnungsplan ermittelt und bewertet.

Das Plangebiet umfasst eine bestehende Wohnsiedlung mit Gartenflächen.

Auf den Wohngrundstücken im Plangebiet sind sowohl in den straßenseitigen als auch in den rückwärtigen Bereichen Laub- und Nadelbäume verschiedener Arten z.T. zu stammstarken und großkronigen Bäumen herangewachsen. Der Baumbestand im Plangebiet ist teilweise ortsbildprägend.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird in den bisher unbebauten Grundstücksflächen zu zusätzlicher Versiegelung und Bebauung führen. Der prägende Baumbestand wird erhalten bzw. bei unvermeidbarer Beseitigung einzelner Bäume wird deren Verlust durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen. Eine private Grünfläche mit struktureicheren Vegetationsbeständen wird als Biotop erhalten und entwickelt. Die Erhaltung und Entwicklung von Bäumen und Grünstrukturen bildet so einen Beitrag zur Erhaltung des Lebensraums für Tiere und Pflanzen sowie der Vernetzung von Naturräumen im Siedlungsbereich.

Über weitere grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan einfließen, werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Planung eingebracht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zu erwarten sind.